

Gegenüberstellung der geplanten Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2022

Rot = wird geändert
 Gestrichen = wird gestrichen
 Grün = neu / teilweise geändert
 Blau = Hinweise



Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsänderung
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr		§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dillingen eingetragen (VR 156).		5. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen (VR 30156).
§ 4 Mitgliedschaft		§ 4 Mitgliedschaft
9. Jugendliche , die vom Musikverein ausgebildet werden, sollen dafür einen Ausbildungsbeitrag entrichten . Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsdauer ist längstens 5 Jahre; Ausnahmen beschließt der Vorstand. Während der Ausbildung ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.		9. Kinder und Jugendliche , die vom Musikverein ausgebildet werden, entrichten zusätzlich einen Ausbildungsbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsdauer ist längstens 5 Jahre; Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsänderung
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) dem stv. Vorsitzenden c) dem Kassenverwalter d) dem Schriftführer 		<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>zwei gleichberechtigten Vorsitzenden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorsitzender a b) Vorsitzender b <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> c) dem Kassenverwalter d) dem Schriftführer
<p>2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, es werden alle zwei Jahre zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt. Im ersten Jahr werden der Vorsitzende sowie der Kassenverwalter, im dritten Jahr der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer gewählt. Im vorgezogenen Wahljahr 2011 wird also der Vorsitzende und der Kassenverwalter auf vier Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer auf zwei Jahre gewählt. Ab dem Wahljahr 2013 bzw. 2015 gelten dann einheitlich vier Jahre als Amtsdauer. Diese beschließen über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.</p>		<p>2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Es werden alle zwei Jahre zwei Vorstandsmitglieder neu gewählt. Im ersten Jahr werden der Vorsitzende a) sowie der Kassenverwalter, im dritten Jahr der Vorsitzende b) sowie der Schriftführer gewählt.</p> <p>Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandsmitglieds.</p> <p><i>Aus § 9 Abs. 4</i></p>

Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsänderung
<p><i>Aus § 9 Abs. 2</i></p>		<p>3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.</p>
<p>3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Der stv. Vorsitzende hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass dieser nur dann tätig werden soll, wenn der Vorsitzende nicht handeln kann oder nicht handeln will.</p>		<p>4. Die Vorsitzenden a) und b) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben gemeinsam die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Die Vorsitzenden a und b legen gemeinsam schriftlich fest, in welcher Art und Weise die Aufgaben der Vorsitzenden unter ihnen aufgeteilt werden.</p>
<p>4. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.</p>		<p><i>Jetzt unter § 9 Abs. 2</i></p>

Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsänderung
<p>5. Der Vorsitzende leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er hat den Vorsitz in den Organen und überwacht den Vollzug der Satzung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Größere Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.</p>		<p>5. Die Vorsitzenden leiten die gesamte Tätigkeit des Vereins gleichberechtigt. Sie haben den Vorsitz in den Organen und überwachen den Vollzug der Satzung. Sie vertreten sich gegenseitig. Sie sind gemeinsam verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Bei unklarer Entscheidungslage zwischen Vorsitzenden a und b entscheidet der Vorstand. Größere Anschaffungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.</p>
<p>§ 10 Der Vereinsausschuss</p>		<p>§ 10 Der Vereinsausschuss</p>
<p>1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem Vorstand b) den Dirigenten bzw. deren Stellvertretern c) dem Jugendleiter d) den 4 Beisitzern</p> <p>2. Die Ausschussmitglieder c) und d) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei nicht alle Ausschussmitglieder gleichzeitig gewählt werden. Im ersten Jahr wird der Jugendleiter und zwei Beisitzer, im dritten Jahr weitere zwei Beisitzer gewählt. Im vorgezogenen Wahljahr 2011 werden also der Jugendleiter und zwei Beisitzer auf vier Jahre, die weiteren Beisitzer auf zwei Jahre gewählt. Ab dem Wahljahr 2013 bzw. 2015 gelten dann einheitlich vier Jahre als Amtsdauer.</p>		<p>1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem Vorstand b) den Dirigenten bzw. deren Stellvertretern c) dem Jugendleiter d) den 4 Beisitzern</p> <p>2. Die Ausschussmitglieder c) und d) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei nicht alle Ausschussmitglieder gleichzeitig gewählt werden. Im ersten Jahr wird der Jugendleiter und zwei Beisitzer, im dritten Jahr weitere zwei Beisitzer gewählt.</p>

Aktuelle Satzung		Vorschlag Satzungsänderung
<p><i>Hier soll ein Absatz hinzugefügt werden.</i></p>		<p>§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p>		<p>§ 16 Inkrafttreten</p>
<p><i>Hier soll ein Absatz hinzugefügt werden.</i></p>		<p>Die Mitgliederversammlung hat am (heute) 2022 in Wittislingen die Änderungen der §§ 1, 4, 9, 10 und 11 beschlossen. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>